

Verein «WirFamilien»

STATUTEN

Präambel

Die Mitglieder

- in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung und den künftigen Generationen
- in der stetigen Ausrichtung auf das Wohl allen Lebens
- in der stetigen Intention der Förderung von lichtvollen Veränderungen anstelle der Bekämpfung von bereits existierenden Realitäten und im Bewusstsein, dass es dazu neue Modelle bedarf, welche das Vorhandene obsolet macht
- im Vertrauen auf das unendliche Potential jedes Einzelnen und der ganzen Gemeinschaft
- im Klaren, dass jeder seinen individuellen Weg geht und gleichzeitig Teil der Gemeinschaft ist
- im Bestreben, Freiheit, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken
- im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung Vielfalt in der Einheit zu leben
- in der Gewissheit, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke der ganzen Gemeinschaft sich misst am Wohl jedes Einzelnen

geben sich folgende Statuten:

Name und Sitz

„**WirFamilien**“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen ZGB mit Sitz in der Gemeinde Eschenbach SG.

Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins besteht im gegenseitigen Austausch und der Unterstützung der Mitglieder zur Wahrung und Sicherung gemeinsamer Interessen und Ziele im Bereich des Bildungswesens, Familieninteressen, Vernetzung, Dialoge und Austausch.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Crowdfunding
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art (z.B. Legate, Sponsoring)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

Gönner sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die mindestens Fr. 250.00 pro Jahr bezahlen. Dafür werden spezielle Anreize geboten.

Vereinsmitglieder, welche sich durch besondere Leistungen auszeichnen, können auf Antrag des Vorstandes oder durch Mitgliederanträge anlässlich der GV zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Eintritt

Der Eintritt von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit

- wegen Verletzung der Statuten
- wegen Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- wegen Verstößen gegen andere Mitglieder
- wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags
- wegen begründeter Einsprachen des Vorstands

ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid schriftlich. Das Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen mehr.

Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand, welcher das Präsidium bildet
- Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar / Februar statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich / E-Mail unter Angabe der Traktanden vom Vorstand eingeladen. Mitgliederanträge sind bis zum 20. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Niemand darf mehr als ein Mitglied vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

Für Statutenänderungen und /oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Abnahme des Berichts über Mitglieder mutationen inklusive Rekursrecht bei Ausschlüssen
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über die Tätigkeiten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Erlass von Reglementen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Darunter sind der Aktuar, Kassier, Revisor und die Präsidialfunktion wird von allen Vorstandsmitgliedern kollektiv wahrgenommen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand 3 Monate im Voraus mitgeteilt werden. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Solange kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven, belegbaren und ausschliesslich für die Vereinstätigkeit notwendigen Spesen/Auslagen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit anwesend ist. Der Vorstand kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein (vor Ort oder Onlinekonferenz). Ein dringender Vorstandsbeschluss kann auch durch telefonische Absprache, Online-Konferenz oder E-Mail zustande kommen. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert, Stichproben durchführt und einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung erstellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder des Vorstands kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von dreiviertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck erfüllt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dreiviertel Mehrheit über die Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.01.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

19.01.2022, Reichenburg